



Brüssel, den 13. April 2015  
(OR. fr)

7513/15

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0105 (COD)**

CODEC 414  
TRANS 109

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (**zweite Lesung**)  
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 91 AEUV stützt, am 15. April 2013 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 10. Juli 2013 Stellung genommen<sup>2</sup>.  
Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.
3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 15. April 2014 abgegeben<sup>3</sup>.
4. Der Rat hat am 16. Oktober 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>4</sup> festgelegt und ihn zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament übermittelt.

<sup>1</sup> Dok. 8953/13.

<sup>2</sup> ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 133.

<sup>3</sup> Dok. 8310/14.

<sup>4</sup> Dok. 11296/3/14 REV 3

5. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
6. Das Parlament hat auf seiner Tagung vom 10. März 2015 in zweiter Lesung eine Abänderung an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung beschlossen. Diese Abänderung spiegelt den zwischen den drei Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
7. Die Kommission hat ihre Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am 13. April 2015 abgegeben.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu dieser Abänderung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - die in Dokument 6955/15 enthaltene Abänderung des Europäischen Parlaments in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (PE-CONS 2/15) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat die Abänderung des Europäischen Parlaments, so gilt die Richtlinie gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a AEUV als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> 6955/15